

## Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 16. Februar 2023  
und zum Bildungsplan vom 16. Februar 2023

für

**Zeichnerin/Zeichner**  
**mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**  
**Fachrichtung Ingenieurbau**

Berufsnummer 64015

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Zeichnerin/Zeichner EFZ  
zur Stellungnahme unterbreitet am 5. November 2025.

Durch die Trägerschaft in Kraft gesetzt ab 4. Dezember 2025.

aufzufinden unter [www.plavenir.ch](http://www.plavenir.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Ziel und Zweck .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht .....</b>	<b>2</b>
<b>4 Die Qualifikationsbereiche im Detail .....</b>	<b>4</b>
4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....	4
4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse.....	7
4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	7
<b>5 Erfahrungsnote .....</b>	<b>7</b>
<b>6 Angaben zur Organisation .....</b>	<b>8</b>
6.1 Anmeldung zur Prüfung .....	8
6.2 Bestehen der Prüfung .....	8
6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....	8
6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	8
6.5 Prüfungswiederholung .....	8
6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel .....	8
6.7 Archivierung.....	8
<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>9</b>
<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen .....</b>	<b>10</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 9. April 2025 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 5 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Zeichnerin/Zeichner EFZ vom 16. Februar 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 19.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Zeichnerin/Zeichner EFZ vom 16. Februar 2023.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

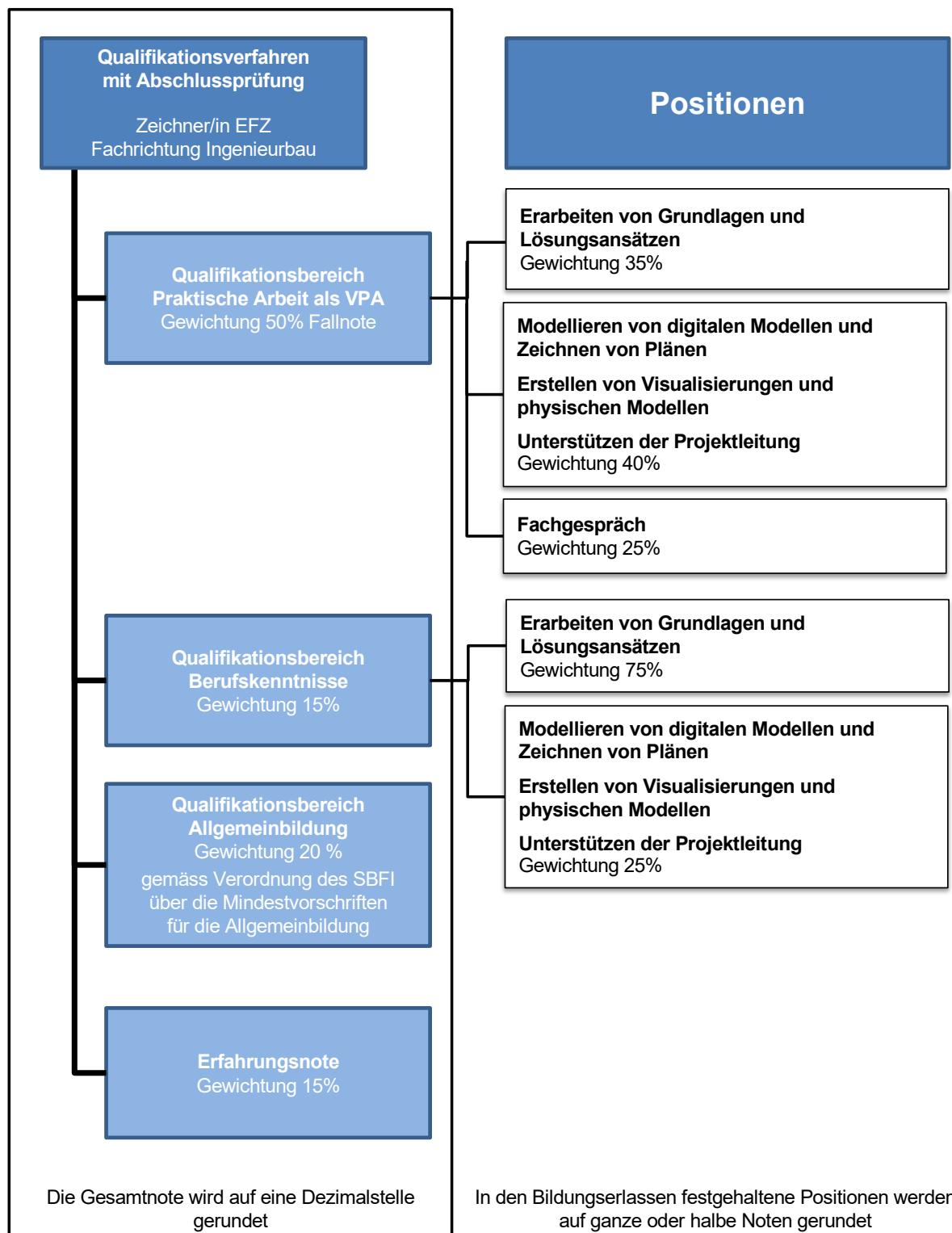
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)  
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, [vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch) oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pe>

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



**Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungsverordnung und Bildungsplan ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA inklusive Fachgespräch dauert insgesamt 20 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Gewichtung
<b>Handlungskompetenzbereiche:</b>	
1 Erarbeiten von Grundlagen und Lösungsansätzen	35 %
2 Modellieren von digitalen Modellen und Zeichnen von Plänen Erstellen von Visualisierungen und physischen Modellen Unterstützen der Projektleitung	40 %
3 Fachgespräch	25 %

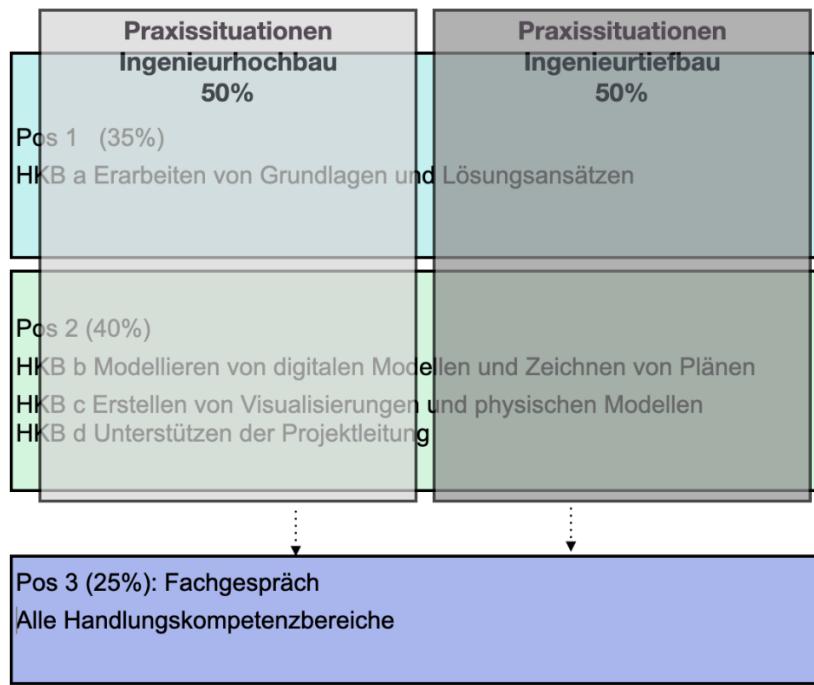
Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

In den Positionen 1 und 2 der VPA werden Praxissituationen aus den Themenbereichen Ingenieurhochbau und Ingenieurtiefbau bearbeitet. Die Bearbeitung der Praxissituationen Ingenieurhochbau und Ingenieurtiefbau dauern je 9 3/4 Stunden und werden mit je 50% gewichtet. Die Handlungskompetenzpunkte der jeweiligen Praxissituation werden in die Positionen 1 und 2 übernommen. Die Praxissituationen Ingenieurhochbau und Ingenieurtiefbau erstrecken sich jeweils über alle Handlungskompetenzbereiche.

Die Praxissituationen bilden die Grundlage bzw. den Einstieg für das anschliessende Fachgespräch (Pos. 3).

---

<sup>2</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»



Eine Arbeitsgruppe definiert jährlich die Praxissituationen, die dazugehörigen Aufgabenstellungen und Bewertungsindikatoren sowie die erlaubten Hilfsmittel.

### Position 1

Die folgenden Handlungskompetenzen sind geprüft:

#### Handlungskompetenzen

- a2: Arbeitsgrundlagen für die Bau- oder Raumplanungsprojekte erarbeiten oder einholen
- a3: Grobanalyse des Bauobjekts, Bauortes oder Situation erstellen
- a5: Lösungsansätze und Varianten für die Bau- oder Raumplanungsprojekte entwickeln
- a6: Pflanzen-, Material- und Farbkonzepte nach Vorgaben bearbeiten

## Position 2

Die folgenden Handlungskompetenzen sind geprüft:

### Handlungskompetenzen

- b1: Pläne oder Modelle für Bau- oder Raumplanungsprojekte erstellen
- b2: Rechtliche und andere normative Vorgaben für die Bau- oder Raumplanungsprojekte in Plänen und Modellen umsetzen
- b3: Pläne oder Modelle auf der Grundlage von Geoinformationssystem-Daten erarbeiten
- c2: Fachkonzepte für Bau- oder Raumplanungsprojekte nach Vorgabe planerisch umsetzen
- d1: Dokumentation über den gesamten Planungsprozess der Bau- oder Raumplanungsprojekte zusammenstellen und archivieren
- d3: Terminpläne, Bauprogramme und Kostenschätzungen administrativ bearbeiten
- d5: Materiallisten für die Bauausführung erstellen und die Mengen ermitteln

## Position 3: Fachgespräch

Das Fachgespräch (Position 3) dauert, als Bestandteil der vorgegebenen praktischen Arbeit, 30 Minuten. Das Fachgespräch dient dazu, die praktischen und theoretischen Kenntnisse der kandidierenden Person zu überprüfen. Dabei geht es darum, wie gut sie das Fachwissen, das sie während seiner Ausbildung als Zeichner/in erworben hat, anwenden kann. Dazu gehören sowohl die technische Kompetenz als auch die Fähigkeit, komplexe Aufgaben zu verstehen und zu lösen.

Es können sowohl Fragen zur vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) als auch übergreifende Vernetzungsfragen zu allen Handlungskompetenzen gemäss Qualifikationsprofil thematisiert werden. Das Gespräch umfasst sowohl eine breite als auch eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung. Die kandidierende Person demonstriert dabei ihre reflektierte Praxiserfahrung sowie ihre berufliche Handlungskompetenz.

*Hilfsmittel: Zugelassen sind ausschliesslich die von der Arbeitsgruppe definierten und im Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.*

*Generell zugelassen sind die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse, die Formelsammlung, Taschenrechner und Zeichnungsutensilien.*

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
schriftlich			
1	Erarbeiten von Grundlagen und Lösungsansätzen	180 Min.	75 %
2	Modellieren von digitalen Modellen und Zeichnen von Plänen Erstellen von Visualisierungen und physischen Modellen Unterstützen der Projektleitung	60 Min.	25 %

*Hilfsmittel: Zugelassen sind ausschliesslich die von der Arbeitsgruppe definierten und im Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.*

## 4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## 5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen.

Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar.

## **6 Angaben zur Organisation**

### **6.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **6.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **6.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **6.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Zeichnerin und Zeichner EFZ treten am 4. Dezember 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 4. Dezember 2025

**Plavenir, Berufsbildung Raum- und Bauplanung**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

.....  
Martin Stuber

.....  
Thomas Meyer

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 21. November 2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Zeichnerin und Zeichner EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Plavenir, Berufsbildung Raum- und Bauplanung
Notenformulare für das Qualifikationsverfahren Zeichnerin / Zeichner EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv">https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv</a>
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB   CSFO <a href="https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv">https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv</a>